

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-AR)**

vom 19. Februar 2010

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 02

geändert durch Satzungen vom

16. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 20)
04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeverfahren und studienspezifische Eignung
- § 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 6 Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsgesamtergebnis
- § 11 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 37; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium setzt inhaltlich die Ausbildung für hervorragend qualifizierte Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudienganges Architektur fort. ²Mit dem Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Studierenden herausragende Fähigkeiten und Kenntnisse zum Bearbeiten komplexer Aufgabenstellungen aus dem Städtebau, dem Entwerfen und Konstruieren, der Organisation und der Theorie der Architektur erworben haben.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots kritisch reflektierende, soziale und methodische Kompetenz und die Fähigkeit zu selbständiger Führungsarbeit in komplexen Prozessen und Institutionen.
- (3) ¹Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden nach vier Semestern einen wissenschaftlich fundierten, international berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss ist die Grundlage der Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenlisten der WTO-Staaten, weitere Voraussetzungen sind landespezifisch nach dem Abschluss fallweise notwendig. ³Weiter ist der Absolvent und die Absolventin befähigt zur selbständigen Arbeit als freier Architekt oder freie Architektin, zur fachspezifischen und anwendungsbezogenen Forschung und zu Führungsaufgaben in der Wirtschaft.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur sind:
 1. Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Architektur an einer deutschen Hochschule mit 180 Leistungspunkten nach ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Der Nachweis einer mindestens 16wöchigen abgeleisteten, einschlägigen beruflichen Tätigkeit oder der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 Satz 1 BayHSchG.

- (3) Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der mindestens 16wöchigen Berufspraxis gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht bis zum Beginn des Masterstudiums erbringen können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums diese Zugangsvoraussetzung nachweisen können.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudienang das Abschlusszeugnis zum Nachweis der gem. Abs. 1 Nr. 1 geforderten Qualifikationsvoraussetzung nicht vorweisen können, jedoch alle Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses erbracht haben, werden unter der Auflage zum Studium immatrikuliert, dass sie innerhalb des ersten Semesters diese Qualifikationsvoraussetzung nachweisen können.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. ²Im Bedarfsfall kann die Hochschule in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester. ³Für das Wintersemester ist der Anmeldeschluss der vorhergehende 15. Juni des jeweiligen Jahres. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht.
 - c) eine Mappe im Format A 3 mit dem aussagefähigen Portfolio des Bewerbers oder der Bewerberin aus dem vorangegangenen Studium und der Lebenslauf. Aussagefähig sind alle Unterlagen zum entwerferischen und konstruktiven Schaffen im Rahmen von Studienarbeiten oder aus der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, der Feststellung der ausgeprägten entwerferischen und konstruktiven Begabung und zur Klärung der Eignung durch ein Aufnahmegespräch, in dessen Rahmen der Bewerber bzw. die Bewerberin die erforderlichen Grundkenntnisse darlegen muss.
- (5) ¹Die Bewertung der Arbeiten erfolgt nach den oben genannten Kriterien „Entwerfen“ und „Konstruieren“ in einer Punkteskala von 0 bis 50 Punkten. ²Jedes einzelnes Kriterium kann mit maximal 25 Punkten bewertet werden. ³Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Vorauswahl und die folgende Teilnahme am Aufnahmegespräch ist das Erreichen von 30 Punkten.
- (6) ¹Die Dauer des Aufnahmegesprächs gemäß Abs. 5 Satz 3 beträgt grundsätzlich 20 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die vorgelegten Arbeiten aus dem Portfolio des Bewerbers bzw. der Bewerberin. ³Hierbei muss der Bewerber bzw. die Bewerberin die ausgeprägten entwerferischen und konstruktiven Begabungen erkennen lassen. ⁴Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen der Fakultät Architektur bewertet. ⁵Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Bewertung der Arbeiten, die Themen des Aufnahmegesprächs, dessen Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Studienjahren einschließlich der Masterarbeit. ²Er kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Phasen.
 1. Die erste Phase dient der Vertiefung der Kompetenzen der bisher erworbenen Kenntnisse.
 2. Die zweite Phase dient der Spezialisierung nach individuellen Neigungen.
- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ²Die Module werden blockweise angeboten. Innerhalb der Module sind fachbezogene Einzelbeiträge in Übungen, studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (4) ¹Während des Studiums können bis zu 30 Leistungspunkte für an einer ausländischen Hochschule erbrachte Studienleistungen angerechnet werden. ²Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit der Fakultät abzustimmen.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan und das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden und der Vertiefung im Studium dienen.
- (5) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder vollständige Lehrveranstaltungen können auch extern durchgeführt werden.
- (6) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

- (7) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul, je darin integriertem Kurs und dem Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
 5. die Gewichtung der Noten
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

- ¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. ²Sie wird vom Fakultätsrat bestellt.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab. ²Die Arbeit gliedert sich in einen theoretischen Teil und den planungspraktischen Teil.
- (2) ¹Die Arbeiten sind in publikationsreifer Ausfertigung bei der Fakultät Architektur einzureichen. ²Die Leistungen werden von dem Aufgabensteller oder von der Aufgabestellerin definiert.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (4) Die Arbeit wird öffentlich in deutscher oder englischer Sprache vorgestellt.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache abzufassen.
- (6)
 1. Die Masterarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen zu präsentieren.
 2. Die Prüfer bzw. Prüferinnen können ergänzende Fragen stellen.
 3. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium

Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums des nach dieser Studien- und Prüfungsordnung als Qualifikationsvoraussetzung erforderlichen Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses erbracht worden sind, können für den Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt und angerechnet werden.

§ 11

Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Der Bewertung der Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des/der Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Master-Thesis in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 13

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Im Rahmen der Prüfungen angefertigte gestalterische Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. ²Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt nur für diese Dokumentation. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) ¹Zur Erstellung der Dokumentation werden alle körperlichen Teile und die zeichnerischen darstellerischen Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich als Datenträger in Form einer CD oder DVD in einer Schutzhülle am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin mit abgeben. ²Diese Teile sind

mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Modulbezeichnung, Prüfer oder Prüferin und Prüfungstermin zu versehen.

- (3) ¹Für die Rückgabe der körperlichen und zeichnerischen Teile wird ein einmaliger Rückgabetermin zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben. ²Nicht abgeholte Arbeiten kann die Fakultät nach Verstreichen dieses Termins entsorgen.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 15. März 2010 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang Architektur aufnehmen.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AR) vom 15. Juli 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 25, www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 14. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. Februar 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Februar 2010.

Nürnberg, 19. Februar 2010
I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 02 www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Februar 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur

Nr.	Modul (Kursgruppen)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notenwichtung
1	Projekt 1	10	Ü	PStA/Ref	---/15-30	14	2
1	Projekt 2	10	Ü	PStA/Ref	---/15-30	14	2
1	Projekt 3	10	Ü	PStA/Ref	---/15-30	14	2
2	Theoretische, künstlerische und wissenschaftliche Grundlagen 1	8	SU, Ü	PStA/Ref	---/15-30	8	1
2	Theoretische, künstlerische und wissenschaftliche Grundlagen 2	8	SU, Ü	PStA/Ref	---/15-30	8	1
2	Theoretische, künstlerische und wissenschaftliche Grundlagen 3	8	SU, Ü	PStA/Ref	---/15-30	8	1
2	Theoretische, künstlerische und wissenschaftliche Grundlagen 4	4	SU, Ü	PStA/Ref	---/15-30	6	1
3	Vertiefung u. Schwerpunkt 1	4	SU, Ü	PStA/Ref	---/15-30	4	1
3	Vertiefung u. Schwerpunkt 2	4	SU, Ü	PStA/Ref	---/15-30	4	1
3	Vertiefung u. Schwerpunkt 3	4	SU, Ü	PStA/Ref	---/15-30	4	1
3	Vertiefung u. Schwerpunkt 4	4	SU, Ü	PStA/Ref	---/15-30	4	1
4	Raumortlabor 1	2	Ü	PStA/Ref	---/15-30	4	1
4	Raumortlabor 2	2	Ü	PStA/Ref	---/15-30	4	1
4	Raumortlabor 3	2	Ü	PStA/Ref	---/15-30	4	1
5	Master-Thesis	2		Thesis/Ref	45	20	3
Summe		82				120	20

Legende:

- PStA = Prüfungsstudienarbeit
 Ref = Referat; Dauer: 15 Minuten – 30 Minuten; bei der Masterarbeit mit anschließender Diskussion
 SU = Seminaristischer Unterricht
 SWS = Semesterwochenstunden
 Thesis = selbständige Abschlussarbeit mit individueller Betreuung
 Ü = Übungen